

# Allgemeine Hinweise zum Chorleiter-Mustervertrag

Um Meinungsverschiedenheiten in der Zusammenarbeit mit dem/der Chorleiter/in vorzubeugen, sollten Vereine mit ihren Chorleiter/innen Verträge über eine Zusammenarbeit grundsätzlich schriftlich vereinbaren. Die Verantwortlichen der Vereine sollten bestehende Verträge auf ihre Aktualität prüfen. Bisher bestehende mündliche Vereinbarungen sollten schriftlich gefasst werden.

Sehr wichtig ist dabei, dass sich aus der vertraglichen Vereinbarung ergibt, ob der/die haupt- oder nebenberufliche Chorleiter/in, als selbständig tätige/r Chorleiter/in oder als Angestellte/r (Arbeitnehmer/in) des Vereins verpflichtet wird.

Da die Chorleitertätigkeit sowohl in der einen als auch in der anderen Form erbracht werden kann, ist aus Gründen der Klarheit und Beweissicherheit unbedingt für jede beschäftigte Person bei der zuständigen Sozialversicherung ein schriftlicher Klärungsantrag zu stellen.

Die Vereine sollten die Sozialversicherungspflicht der Chorleiter mit einem Antrag auf Klärung der Sozialversicherungspflicht nach § 7 a SGB IV klären lassen.

Dieser Antrag auf Klärung zur Sozialversicherungspflicht wird bei der Bundesversicherungsanstalt Hauptverwaltung  
10704 Berlin- Wilhelmsdorf, Ruhrstr.  
gestellt. (Antrag s. Anhang)

## Selbständig tätige Chorleiter/innen

Soll eine Anstellung als selbständige Tätigkeit erfolgen, sind folgende Vereinbarungen zu treffen.

- der Chorleiter kann seine Arbeitszeit frei bestimmen;
- der Chorleiter übernimmt die musikalische Leitung des Chores in eigener Verantwortung und ist nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden;
- in Zweifelsfällen und bei Meinungsverschiedenheiten über die Auswahl von Liedgut und Programmgestaltung entscheidet die Ansicht des Chorleiters;
- der Chorleiter hat seine Steuern und die Sozialversicherungsbeiträge selbst zu tragen;
- der Chorleiter erhält ein **Honorar für selbständige Tätigkeit** (keine Vergütung als Arbeitnehmer);
- es wird keine Vergütungfortzahlung im Krankheitsfall vereinbart;
- es wird kein Urlaub vereinbart.

## Chorleiter/in ohne Vertrag

In vielen Vereinen gelten nebenberuflich tätige Chorleiter - ohne Vertrag - als in den Verein eingegliedert und damit als abhängig beschäftigt.

Sofern sie nur Einkünfte im Rahmen der steuerlichen Aufwandsentschädigung erhalten (€1.848,00 jährlich bzw. €154,00 monatlich) liegt kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vor, mit der Folge, dass keine Versicherungspflicht zum Tragen kommt.

Wird der steuerfreie Betrag (monatlich €154,00) überschritten, ist vor Beginn der Tätigkeit zu prüfen, ob die Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit werden soll oder ob die Beschäftigung unter die ab dem 01.04.2004 geltende Mini - Job Regelung fällt.

## Chorleiter/in als Arbeitnehmer/in des Vereines

Wird der Chorleiter als Arbeitnehmer beschäftigt, ist der Verein zur Einbehaltung und zur Abführung der Lohn- und Lohnkirchensteuer, des Solidaritätsbeitrages und der Sozialabgaben verpflichtet.

Für alle Beschäftigten sind Lohnkonten zu führen.

## Die Mini - Jobs.

Zum 01.04.2003 wurden die sogenannten Mini-Jobs (geringfügige und kurzfristige Beschäftigungen) gesetzlich neu geregelt. Diese Beschäftigungsverhältnisse sind bei der Bundesknappschaft in 45115 Essen anzumelden.

Nach diesem Gesetz ist in Vereinen die Anstellung der Arbeitnehmer, der Dirigenten und Ausbilder - als geringfügig Beschäftigte - oft wieder günstig.

Bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern sind eigene Grenzen zu beachten.

Die ab dem 01.04.2003 geltenden Mini-Jobregelungen wurden für Beschäftigungsverhältnisse im Niedriglohnbereich, aus denen ein monatlicher Arbeitsverdienst in Höhe von höchstens 800,00 € erzielt wird, entwickelt.

Bei diesen Mini-Jobregelungen wird zwischen geringfügig entlohnten Beschäftigungen (400,00 € Jobs), Mini-Jobs in Privathaushalten, kurzzeitigen Beschäftigungen (Aushilfsjobs) und Beschäftigungen mit Entgelten innerhalb der Gleitzone (zwischen 400,01 € und 800,00 €) unterschieden.

Unter einem 400,00 € Mini -Job versteht man eine geringfügig entlohnte Beschäftigung. Für diese Beschäftigung besteht für den Arbeitnehmer Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung. Nur der Arbeitgeber (Verein) bezahlt Abgaben an die Bundesknappschaft. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn die Geringfügigkeitsgrenze (400,00 € im Monat) regelmäßig nicht überschritten wird.

Die bis 30.03.2003 geltende Begrenzung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit besteht seit dem 01.04.2003 nicht mehr.

Neu ist, dass für diese Arbeitsverhältnisse alle An-, Ab-, Um- und Jahresmeldungen und die Bezahlung der pauschalen Abgaben, einschließlich der Lohnsteuer sowie der Aufstockungsbeträge, an die zentrale Verwaltungsstelle der Bundesknappschaft in 45115 Essen zu erfolgen haben.

Der Arbeitgeber bezahlt im Regelfall eine pauschale Abgabe von 25 %. Von dieser 25 %-igen Abgabe entfallen 12 % auf die Rentenversicherung, 11 % auf die Krankenversicherung und 2 % auf eine Pauschalsteuer (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag). Außerdem fallen bei Angestellten Chorleitern Beträge zur Umlage 1 = 1,2% und Umlage 2 = 0,1% an.

Der Arbeitnehmer als Mini - Jobber kann in der Rentenversicherung auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit werden dem Arbeitnehmer Aufstockungsbeiträge zur Rentenversicherung von seinem Verdienst abgezogen. Durch Zahlungen, die der Arbeitgeber aufgrund eines Mini - Job Arbeitsverhältnisses an eine Krankenkasse abführt, ist der Arbeitnehmer nicht krankenversichert.

### **Der Übungsleiterfreibetrag § 3 Abs. 26 EStG**

Zahlungen eines als gemeinnützig anerkannten Vereins an seinen nebenberuflichen Übungsleiter sind für dessen Übungsleitertätigkeit bis zur Höhe von **€ 1.848,00 jährlich** nach § 3 Abs. 26 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei, unabhängig davon, ob der Übungsleiter (Chorleiter) im Verein Angestellter, (Arbeitnehmer) oder selbständig tätig ist.

Selbständig tätige Chorleiter erklären Ihre Einnahmen in der jährlichen Steuererklärung und beantragen diesen Freibetrag im Rahmen ihrer eigenen Steuerveranlagung.

Werbungskosten oder Betriebsausgaben die wirtschaftlich mit den steuerfreien Einnahmen nach § 3 Abs. 26 EStG unmittelbar zusammenhängen, können nur dann abgezogen werden, wenn die Einnahmen und gleichzeitig die dazugehörenden Ausgaben den Freibetrag in Höhe von 1.848,- € übersteigen. Ist der Chorleiter **Angestellter (Arbeitnehmer)** des Vereins, ist der Arbeitnehmer Pauschbetrag nach § 9a Nr.1 EStG anzusetzen, wenn dieser nicht in einem anderen Arbeitsverhältnis verbraucht ist.

Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören Fahrtkosten zur Arbeit, Reise- und Übernachtungskosten und Mehraufwendungen für Verpflegung bis zu den steuerlich absetzbaren Freibeträgen nach den §§ 3 Nr. 16 und 4 Abs. 5 Nr.5 a- c EStG und R 38 Abs. 1 Satz 3 LStR

### **Reise- und Übernachtungskosten**

## Die **Kilometerpauschale** für Reisekosten

Die folgenden pauschalen Kilometersätze werden bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs zu Dienstreisen, zu Einsatzwechseltätigkeiten oder Fahrtätigkeiten und bei Arbeitnehmern bei Dienstreisen mit dem eigenen Fahrzeug anerkannt.

1. bei einem Kraftwagen	0,30 EUR je Fahrtkilometer
2. bei einem Motorrad oder einem Motorroller	0,13 EUR je Fahrtkilometer
3. bei einem Moped oder Mofa	0,08 EUR je Fahrtkilometer
4. bei einem Fahrrad	0,05 EUR je Fahrtkilometer.

Für jede Person, die aus beruflicher Veranlassung (Vereinsgründen) bei einer Dienstreise mitgenommen wird, erhöht sich der Kilometersatz nach Nummer 1 um 0,02 EUR und der Kilometersatz nach Nr. 2 um 0,01 EUR. Aufwendungen, die durch die Mitnahme des Gepäcks verursacht worden sind, sind durch die Kilometersätze abgegolten.

### **Pauschaler Kilometersatz in anderen Fällen**

Soweit behinderte Arbeitnehmer nach § 9 Abs. 2 EStG ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder zu Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten geltend machen können, können die Fahrtkosten abweichend von R 42 Abs. 7 Satz 1 LStR mit den Kilometersätzen nach Abschnitt I dieses Schreibens angesetzt werden. Dasselbe gilt für alle Arbeitnehmer hinsichtlich der Fahrtkosten anlässlich eines Wohnungswechsels zu Beginn und innerhalb der Zweijahresfrist am Ende einer doppelten Haushaltsführung. Für Reisekosten, die mit Fahrzeugen der Vereinsmitglieder unternommen werden, gibt es keinen Vorsteuerabzug mehr.

### **Erstattung der Reisekosten**

Bei Kostenerstattung für Reisekosten auf Rechnung - des Arbeitnehmers – ist nach § 15 Abs. 1a Ziffer 2 UStG kein Vorsteuerabzug möglich.

Verpflegungsmehraufwendungen nach § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG für Dienstreisen der Vereinsleitung und der Arbeitnehmer des Vereines dürfen nur noch im Rahmen der in § 4 Abs. 5 Nr. 5 a bis c EStG festgelegten Pauschbeträge **steuerfrei** erstattet werden.

Als Ausgaben für Verpflegung ohne VSt Abzug kann der Verein - nach § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG -

bei Abwesenheit zwischen	8 bis zu 14 Std.	6,-- EUR
bei Abwesenheit über	14 bis zu 24 Std.	12,-- EUR
bei Abwesenheit über	24 Std. bis zu	24,-- EUR

je Teilnehmer und je Reisetag ausbezahlen.

Die auf einer Verpflegungs- oder Übernachtungsrechnung einer Gaststätte ausgewiesene Vorsteuer ist anteilig abzugsfähig wenn eine gültige Rechnung an **den Verein** vorliegt.(§ 15 a Abs. 1a Nr. 1 UStG i.V.m § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG ist zubeachten, die Aufwendungen dürfen nicht unangemessen sein.)

Die für die Pauschbeträge maßgebende Abwesenheitsdauer bezieht sich auf den jeweiligen Kalendertag.

Bei Auslandsdienstreisen gelten andere - länderweise - unterschiedliche Tagessätze.

### **Fahrtkosten- Entfernungspauschalen bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle**

Bei den Fahrtkosten zur Arbeit wurden die Pauschbeträge vom Gesetzgeber zum **01.01.2004 neu geregelt.**

Die Fahrtkostenentfernungspauschale § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG **0,30 EUR** (bis höchstens je Person und Jahr 4,500,-- EUR) können auch Vereine ihren Vereinsmitarbeitern, egal ob Arbeitnehmer oder nicht, für Fahrten zwischen Wohnung und Vereinsstätte vergüten.

**Achtung: Der Verein bezahlt hier pauschale Lohnsteuer**

Wird die Entfernungspauschale an Arbeitnehmer bezahlt, sind für den Arbeitgeber (Verein) solche Zahlungen **nicht steuerfrei!**

Auch bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind diese Zuschüsse **ab dem 01.01.2004 steuerpflichtig.**

Der Arbeitgeber (Verein) besteuert diese Leistungen nach § 40 Abs. 2 EStG pauschal mit 15% Lohnsteuer zzgl. 5,5% Soli und 7% Kirchensteuer.

**Vereinsmitglieder sind keine Arbeitnehmer**

Vereinsmitglieder sind jedoch meistens keine Arbeitnehmer. Werden an Vereinsmitglieder, die keine Arbeitnehmer im Verein sind, Entfernungspauschalen bezahlt, unterliegen diese Zahlungen nicht der oben genannten pauschalen Besteuerungspflicht.

**Entfernungspauschalen bei Arbeitnehmern**

Die Entfernungspauschale zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer seinen Arbeitsort aufsucht, gewährt. Der Arbeitnehmer kann diese Pauschale für jeden vollen Entfernungskilometer zwischen seiner nächstgelegenen Wohnung und Arbeitsstätte (Vereinsheim) erhalten.

Wird die Arbeitsstätte zweimal pro Tag angefahren, so ist dies ebenfalls mit der Entfernungspauschale abgegolten. Die Pauschale wird nur einmal für jeden Arbeitstag gewährt.

**Mehrere Arbeitsverhältnisse**

Bestehen gleichzeitig weitere Beschäftigungsverhältnisse und werden an einem Arbeitstag mehrere Arbeitsstätten aufgesucht, dann ist die Entfernungspauschale für jedes Arbeitsverhältnis und für jede erste Fahrt dorthin anzusetzen. Sie erhalten dann für die erste Fahrt zur regelmäßigen Arbeitsstätte und für die erste Fahrt zum Verein jeweils eine Entfernungspauschale.

Der Gesetzgeber versteht unter der - Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte - die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die Entfernungspauschale selbst beträgt ab dem 01.01.2004 unabhängig vom Fahrzeug: 0,30 EUR je **Entfernungs-km**, maximal 4.500,-- EUR jährlich.

Fahren Sie mit einem Pkw zur Arbeit, der Ihnen gehört, so können Sie auch mehr als 4.500 EUR ansetzen. Ist die 4.500 EUR- Grenze überschritten, muss das Finanzamt bei Ihnen einen Nachweis über die gefahrenen Kilometer anfordern. Wurde der PKW Ihnen zur Nutzung überlassen, wird ab dem 01.01.2004 der Aufwand auf 4.500,-- EUR begrenzt. (Neue Deckelung ab dem 01.01.2004)

Fahren Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln und übersteigen Ihre Fahrtkosten die Entfernungspauschale, so sind die tatsächlichen Fahrtkosten in der tatsächlichen Höhe anzusetzen.(Belege sammeln)

Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flug- und Fährkosten. Diese Kosten können Sie mit entsprechenden Nachweisen mit den tatsächlichen Kosten ansetzen.

(siehe auch § 9 Abs. EStG )

Verein \_\_\_\_\_

Vorsitzender \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

**Antrag auf Klärung der Sozialversicherungspflicht nach §7 a SGB IV**  
an die Bundesversicherungsanstalt Hauptverwaltung: 10704 Berlin- Wilhelmsdorf, Ruhrstr. 2

Beratungsstelle: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Gesetzgeber wurde die Sozialversicherungspflicht neu geregelt.

Nach §7 c SGB IV können von der neuen Sozialversicherungspflicht betroffene Personen und Unternehmen einen Antrag auf Klärung der Sozialversicherungspflicht stellen.

Bitte klären Sie die Sozialversicherungspflicht in unserem Verein.

In unserem Gesangverein werden folgende selbständig mitarbeitende Dirigenten und Ausbilder beschäftigt

Name Anschrift \_\_\_\_\_

Vergütung monatlich \_\_\_\_\_

Name Anschrift \_\_\_\_\_

Vergütung monatlich \_\_\_\_\_

Die oben aufgeführten Personen erhalten die Vergütungen brutto. Die Übungsleiterpauschale nach § 3 Abs. 26 EStG 1.848,-- EUR ist noch abzuziehen.

**Beschäftigungsverhältnis:**

Der Verein, die Dirigenten und Ausbilder sind der Auffassung, dass die Tätigkeit von dem Personenkreis als selbständig Beschäftigte \_\_\_/ als \_\_\_\_\_ ausgeübt wird.

**Begründung:**

Die betreffenden Personen bestimmen selber den Termin und die Zeiten der Orchester-, Proben- und Ausbildungsstunden. Zusätzliche Übungsstunden werden von den Ausbildern selber angesetzt.

Welche Orchester- und Ausbildungsliteratur verwendet wird, wird von Ihnen festgelegt. Die Ausbildungsvergütung erfolgt auf Rechnung der Dirigenten und Ausbilders.

Der Dirigent Ausbilder hat mit dem Verein keinen Arbeitsvertrag abgeschlossen

Wir bitten den Sachverhalt zu prüfen und uns Ihre Entscheidung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen \_\_\_\_\_

Dirigent/Ausbilder \_\_\_\_\_

Dirigent/Ausbilder \_\_\_\_\_

Bei Abfassung des Chorleitervertrages bitten wir außerdem, Ziffern 14 a - i des GEMA-Vertrages in der ab 1. 4.1973 geltenden Fassung (DSB-Jahrbuch) zu beachten. Danach darf auch der Chorleiter für die genannten Veranstaltungen (z. B. Freundschaftssingen, Wohltätigkeitsveranstaltungen) keine besondere Vergütung erhalten.

von Matthias Hartmann